



COVID-19-Präventionskonzept für Veranstaltungen im Wiener Konzerthaus

1. Präambel

Mit der Novelle der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (6. COVID-19-SchuMaV) und der Wiener COVID-19-Schutzmaßnahmenbegleitverordnung 2021 werden ab dem 9. Jänner 2022 die bisherigen Regeln für Veranstaltungen im Wiener Konzerthaus wieder geändert. Die 2G+Regel bzw. die 1G-Booster+Regel sind die Grundvoraussetzungen für das Betreten des Wiener Konzerthauses. Weiters ist beim Betreten des Wiener Konzerthauses eine FFP2-Maske zu tragen. Die FFP2-Maske ist auch während des Konzerts zu tragen. In geschlossenen Räumen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen unter Beachtung der 2G+Regel dürfen Veranstaltungen mit bis zu 1.000 Teilnehmern bzw. unter Beachtung der 1G-Booster+Regel Veranstaltungen mit bis zu 2.000 Teilnehmern stattfinden. Die Zusammenkunft darf nur zwischen 05.00 und 22.00 Uhr stattfinden.

Von jedem Besucher ist ein Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr zu erbringen. Von einer geringen epidemiologischen Gefahr kann bei folgenden Personengruppen ausgegangen werden:

- Geimpfte Personen
- Genesene Personen

Die jeweiligen Bestimmungen sind in der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung und in der Verordnung des Landeshauptmannes von Wien - Wiener COVID-19-Schutzmaßnahmenbegleitverordnung 2021 - enthalten. Die für das Wiener Konzerthaus geltenden Regeln werden laufend an die Veränderungen der entsprechenden Verordnungen angepasst.

Der für eine Veranstaltung Verantwortliche hat bei Zusammenkünften von mehr als 50 Personen einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen, ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu beinhalten:

- Spezifische Hygienemaßnahmen
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
- Regelungen betreffend der Nutzung sanitärer Einrichtungen
- gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken

- Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen
- Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen
- Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Aufsicht der Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung.



2. Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen

Die vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz allgemein empfohlenen Maßnahmen zum Schutz vor Coronaviren sind weiterhin Teil des allgemeinen Verhaltenskodex für Beschäftigte sowie Besucherinnen und Besucher.

Folgende allgemeine Maßnahmen sind daher auch weiterhin geboten:

- Regelmäßiges Testen auf eine Infektion mit SARS-CoV-2
- Regelmäßig Hände mit Seife waschen oder mit Desinfektionsmittel desinfizieren
- Gesicht und vor allem Mund, Augen und Nase nicht mit den Fingern berühren
- Händeschütteln und Umarmungen vermeiden
- Niesen und Husten in Armbeugen oder Papiertaschentuch, welches sofort zu entsorgen ist.

3. COVID-19-Beauftragte/Beauftragter

Der Vorstand bestellt eine Covid-19-Beauftragte/einen Covid-19-Beauftragten. Die/Der COVID-19-Beauftragte muss das COVID-19-Präventionskonzept, die örtlichen Gegebenheiten und die organisatorischen Abläufe kennen, er dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzeptes zu überwachen. Er berichtet dem Vorstand regelmäßig. Im Falle von Vermietungen an externe Veranstalter hat dieser zusätzlich einen Covid-19-Beauftragten zu nennen. Der externe Veranstalter hat sich zur Einhaltung der Maßnahmen dieses COVID-19-Präventionskonzeptes zu verpflichten, soweit es seinen Wirkungsbereich betrifft.

4. Schutzziel

Veranstalter sind zum Schutz ihrer Beschäftigten und Besucher bzw. Besucherinnen (Publikum) gleichermaßen verpflichtet. Während die Fürsorgepflicht des Dienstgebers auch den Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Kunst, Technik, Verwaltung) i.S. der Corona-Maßnahmen



umfasst, sind für Besucherinnen und Besucher besondere Maßnahmen im Sinne der COVID-19-SchuMaV erforderlich.

Maßnahmen für Veranstaltungsstätten beziehen sich daher auf die beiden räumlich getrennten Bereiche

- Öffentlicher Publikumsbereich und
- Back-Stage Bereich (Bühnen, Künstlerzimmer, Künstlersanitärräume, Küchen)

wobei vorliegendes Konzept in erster Linie den Schutz des Publikums behandelt. Beide Bereiche (Öffentlicher Publikumsbereich und Back-Stage Bereich) sind räumlich und organisatorisch so getrennt, dass mit wenigen zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs notwendigen Ausnahmen (z.B. Feuerwehr, Publikumsdienst) kein Austausch zwischen den Bereichen stattfindet.

5. Schutzmaßnahmen im öffentlichen Publikumsbereich

Schutzmaßnahmen betreffen die Steuerung der Besucherströme in allen Phasen des Kundenkontakts: vom Kauf der Eintrittskarte über das Betreten des Konzerthauses, die Nutzung der allgemein zugänglichen Räume bis zum Verlassen des Hauses.

Besondere Vorsicht gilt an sogenannten Hot Spots, also Räumen, in denen die Einhaltung eines Abstandes nicht oder nur schwer umzusetzen sind.

5.1. Verkauf von Eintrittskarten

Der Verkauf von Eintrittskarten erfolgt auch weiterhin nur in personalisierter Form und unter Achtung der behördlichen Vorschriften. Dazu werden zum Zwecke der Kontaktpersonennachverfolgung der Vor- und Familienname und die Telefonnummer erhoben. Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppen angehörigen volljährigen Person ausreichend. Besuchergruppen werden nur eingelassen, wenn diese maximal aus vier Personen zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder oder minderjährigen Kindern, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen, höchstens jedoch sechs minderjährige Kinder, bestehen. Diese Daten werden mit Datum und Uhrzeit des Betretens des Wiener Konzerthauses versehen. Die Daten werden nur auf Verlangen durch die Bezirksverwaltungsbehörde zur Verfügung gestellt. Die Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeitet werden, außer die Speicherung und eine anderwärtige Verwendung der Daten erfolgen mit ausdrücklicher Zustimmung von Kunden.



Maßnahmen betreffend den Erwerb von Eintrittskarten/Sitzplatzbelegung:

- Der Verkauf von Tickets erfolgt ausnahmslos in personalisierter Form oder online durch Bekanntgabe der Identität. Jeder Besucher hat einen eindeutig zugewiesenen und gekennzeichneten Platz.
- An den Tages- und Abendkassen erfolgt die Aufnahme der Kundendaten in geeigneter Form. Die Speicherung des Datensatzes erfolgt mit Datum der Veranstaltung, Sitzplatznummer, Vorname, Familienname, Telefonnummer.
- Die Erfassung, Speicherung und Nutzung der Kundendaten steht in Einklang mit der DSGVO und der Datenschutzrichtlinie des Wiener Konzerthauses.
- Bei Gruppenbuchungen durch einen externen Veranstalter/Verkäufer werden die oben genannten Bedingungen an den externen Veranstalter/Verkäufer überbunden. In diesen Fällen erfolgt die Registrierung des Käufers.

5.2. Betreten des Konzerthauses – Einlassmanagement, Boarding

Beim Betreten des Konzerthauses gilt die 2G+Regel bzw. die 1G-Booster+Regel und eine FFP2-Maske ist zu tragen. Den Besuchern wird beim Betreten des Konzerthauses weiterhin eine kostenlose FFP2-Maske angeboten.

Für die Lenkung der Besucherströme ist ein Einlassmanagement installiert und dieses Einlassmanagement bleibt auch weiterhin bestehen. Es soll damit die Ansammlung größerer Menschenmengen im Garderobenbereich vermieden werden und ein rasches Weiterleiten der Besucher in den Saalbereich gewährleistet werden. Dafür stehen speziell ausgebildete Mitarbeiter des Publikumsdienstes in der Garderobenhalle zur Verfügung. Die Kunden werden bereits vor der Veranstaltung aktiv und über sämtliche verfügbare Kommunikationskanäle (Homepage, Info beim Kauf der Karten, vor Ort) über die Maßnahmen zum Einlassmanagement informiert.

Beim Einlass der Besucher in das Wiener Konzerthaus ist weiterhin die wichtigste Zielsetzung, dass es zu keiner Staubildung im Eingangsbereich kommt und die Besucher rasch in die Saalbereiche geleitet werden. Das Gebäude des Wiener Konzerthauses zeichnet sich durch großzügig ausgestaltete öffentliche Verkehrsflächen aus und diese Gegebenheiten werden in vollem Umfang genutzt. Bei allen Konzerten, gleichgültig ob ein Konzert im Großen Saal, Mozart Saal, Schubert Saal, Berio Saal und Neuer Salon stattfindet, sind weiterhin alle Eingänge des Konzerthauses geöffnet. Das bedeutet, dass an der Lothringerstraße die 3 Haupttüren mit 2,12m lichte Breite und die 2 Nebentüren mit 1,52m lichte Breite und am Heumarkt die 3 Haupttüren mit 2,31m lichte Breite geöffnet sind. Die den Besuchern zur Verfügung stehenden Verkehrsflächen im Eintrittsbereich und Garderobenbereich betragen 1.286,65m². In den beiliegenden Plänen sind die vielen Zutrittsmöglichkeiten für die Besucher ersichtlich.

Nach dem Eintritt ins Konzerthaus erfolgt eine Kontrolle des Nachweises über eine geringe epidemiologische Gefahr und die FFP2-Maskenpflicht. Die Bestimmungen über die Corona-Regeln und den Mund- und Nasenschutz ändern sich regelmäßig. Es ist die Aufgabe des COVID-19-Beauftragten Kenntnis über die jeweils gültigen Bestimmungen zu haben und diese an die Mitarbeiter des Konzerthauses zu kommunizieren. Der Wortlaut der gültigen Bestimmungen liegt



zentral gespeichert im Wiener Konzerthaus auf und ist für alle Mitarbeiter jederzeit einzusehen und abrufbar.

Nach der Einlasskontrolle werden die Besucher sowohl an der Lothringerstraße als auch an der Heumarktseite durch Mitarbeiter des Publikumsdienstes zu den freien Garderoben geleitet. War es bisher den Besuchern freigestellt, welche Garderobe sie verwenden, so werden sie nun zu den freien bzw. nicht so stark frequentierten Garderoben geleitet und dadurch eine Staubildung bei der Abgabe der Garderobe verhindert. Im Eingangsbereich der Lothringerstraße stehen 4 große Garderobebereiche zur Verfügung, die jeweils mit drei Zweier-Teams besetzt werden können und je Garderobe ein maximales Fassungsvermögen von 720 Personen haben. In der großen Garderobenhalle können daher von der Ausgestaltung der Garderoben bis zu 2.880 Personen ihre Garderobe abgeben. Im Eingangsbereich Heumarkt stehen ebenfalls 4 Garderobebereiche zur Verfügung, die jeweils mit einem Zweier-Team besetzt werden und je Garderobe ein Fassungsvermögen von 500 Personen haben. In diesem Bereich können daher noch einmal bis zu 2.000 Personen ihre Garderobe abgeben. Durch diese enorme Kapazität an Garderobenplätzen können wir bei jeder Veranstaltung und abhängig von der Wettersituation sehr rasch auf die zu erwartenden Besucherzahlen reagieren. Wir haben die maximale Belegungszahl in allen Garderoben deutlich reduziert und beugen dadurch der Staubildung vor. Vor jeder Garderobe sind Ständer mit roten Absperrbändern aufgestellt, die der Lenkung der Besucher hin zur Garderobe und aus der Garderobe dienen.

Ein wesentliches Element zur Vermeidung von Staubildung ist die frühzeitige Freigabe des Hauses für die Besucher. Es wird aus diesem Grund weiterhin bei jeder Veranstaltung, unabhängig davon in welchem Saal die Veranstaltung stattfindet, die Öffnung des Hauses mindestens 1 Stunde vor Vorstellungsbeginn erfolgen und die Öffnung der Säle mindestens 30 Minuten vor Vorstellungsbeginn. Dadurch haben die Besucher die Möglichkeit ohne zeitlichen Druck aus der Garderobenhalle in die großzügigen Verkehrsflächen rund um die Säle und in die Säle selbst zu gelangen. Wir sind davon überzeugt, dass z.B. durch eine zeitlich gestaffelte Festlegung des Zugangsbereiches in die Säle – abhängig vom Sitzbereich – eine künstliche Staubildung im Garderobebereich hervorgerufen werden würde und die großzügigen Verkehrsflächen nicht in ihrer vollen Stärke ausgenutzt werden können. Aus diesem Grund sehen wir von einer zeitlich gestaffelten Zugangsregelung ab.

Eine weitere Maßnahme, um eine Staubildung zu vermeiden, ist die Möglichkeit, dass jeder Besucher jeden Stiegenaufgang aus der Garderobenhalle und jeden Personenlift verwenden kann. Findet ein Konzert z.B. im Großen Saal statt, dann stehen für die Besucher auch die Aufgänge in den Mozart Saal und in den Schubert Saal zur Verfügung. Durch die MitarbeiterInnen des Publikumsdienstes ist gewährleistet, dass die Besucher in diesen Fällen auch die richtigen Wege in die richtigen Säle finden. Aus den beiliegenden Plänen ist ersichtlich, dass aus der Garderobenhalle in das erste Obergeschoss die große Haupttreppe und 6 weitere Stiegenaufgänge und der Schubert-Saal-Stiegenaufgang im Vestibül zur Verfügung stehen.

Im ersten Obergeschoss sind die voneinander getrennten Zugänge in den Parterrebereich des Großen Saals, Mozart Saals und Schubert Saals. In den beiliegenden Plänen sind die Eingangsbereiche in die unterschiedlichen Säle dargestellt. In den Großen Saal stehen 9 Eingangstüren zur Verfügung, in den Mozart Saal 5 Eingangstüren, in den Schubert Saal 2 Eingangstüren. Vor den Eingängen in die Parterrebereiche der Säle stehen großzügige



Verkehrsflächen zur Verfügung, die Buffets des Gastrobereichs sind auf dieser Ebene angesiedelt und die Säle sind durch Logengänge voneinander räumlich getrennt.

Der Große Saal hat zusätzlich zum Parterrebereich zwei weitere Besucherebenen, den Balkon und die Galerie. Der Mozart Saal hat neben dem Parterrebereich eine weitere Besucherebene, den Balkon. Die Zugänge und Eingänge zu diesen Publikumsbereichen sind ebenfalls in den beiliegenden Plänen ersichtlich.

Fassungsvermögen/maximale Besucherzahl in den Sälen:

Saalbezeichnung	Fassungsraum	Genehmigungsbescheid
Großer Saal	1.890	MA 36/10171/2007/34 v. 21.12.2007 und Folgebescheide
Mozart Saal	735	MA 36/1713/2009/23 v. 09.12.2010 und Folgebescheide
Berio Saal	422	MA 36-V/3-765/2003 v. 4.12.2003 und Folgebescheide
Schubert Saal	366	MA 36/7278/2006/2 v. 20.3.2006 und Folgebescheide
Schönberg Saal	99	MA 35-V/549/92 v. 20.10.1993 und Folgebescheide
Neuer Salon	98	MA 35-V/3-151-57 v. 28.10.1957

Verfügbare Verkehrsflächen innerhalb des Gebäudes:

- Eintrittsbereich und Garderobebereich Erdgeschoß: 1.286,65 m²
- Foyers und Hauptstiege: 1.357,25 m²
- Parterre Mozartsaal & Schönbergsaal: 429,57 m²
- Fläche Großer Saal Publikumsbereich: 1.232,86 m²

Die erwarteten Besucherzahlen werden bei vielen Konzerten unter dem maximalen Fassungsvermögens in den einzelnen Sälen liegen.

Nach den Bestimmungen der 6. COVID-19-SchuMaV dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig an einem Ort stattfinden. Aufgrund der besonderen Situation werden gegenwärtig weiterhin in der Regel nicht alle Säle gleichzeitig bespielt. Die Auswahl der Säle erfolgt aufgrund des künstlerischen Programmes und kann in jeder möglichen Kombination stattfinden – z.B. Großer Saal und Mozart Saal, Mozart Saal und Schubert Saal, Mozart Saal und Berio Saal, etc. Die Säle des Wiener Konzerthauses sind baulich und räumlich voneinander getrennt, so dass es zu keiner Durchmischung der Besucher der gleichzeitig stattfindenden Veranstaltungen kommt. Weiters wird durch zeitlich gestaffelte Pausenzeiten und die unterschiedliche Dauer der Konzertprogramme ebenfalls gewährleistet, dass sich Personen der verschiedenen Veranstaltungen nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe begegnen und eine Durchmischung der Personen vermieden wird. Das Infektionsrisiko wird dadurch minimiert.

Aus unseren langjährigen Erfahrungen wissen wir, dass bei einem vollen Großen Saal (1.890 Personen) die „Leerung“ des Hauses innerhalb von 20 Minuten erfolgt. Da das Fassungsvermögen



im Großen Saal gegenwärtig deutlich niedriger liegt, ist eine zeitlich viel raschere „Leerung“ des Großen Saals möglich.

Kurzdarstellung der Maßnahmen

- Bei allen Konzerten sind alle Eingänge von der Lothringerstraße -3 Haupttüren mit 2,12m lichte Breite, 2 Nebentüren mit 1,52m lichte Breite - und vom Heumarkt – 3 Haupttüren mit 2,31m lichte Breite - geöffnet.
- Die Freigabe des Hauses für die Besucher erfolgt mindestens 1 Stunde vor Vorstellungsbeginn. Dadurch haben die Besucher die Möglichkeit ohne zeitlichen Druck aus der Garderobenhalle in die großzügigen Verkehrsflächen rund um die Säle und in die Säle selbst zu gelangen.
- Die Öffnung der Säle erfolgt mindestens 30 Minuten vor Vorstellungsbeginn.
- Die Zahl der Mitarbeiter des Publikumsdienstes wird erhöht, damit die Schutzmaßnahmen gut begleitet und umgesetzt werden können.
- Alle öffentlichen Publikumsflächen wie Pausenbuffets, Toiletten, Aufzüge und Gänge werden als Hot Spots betrachtet, da für die Besucher die Einhaltung eines Abstands schwierig einzuhalten ist. Bei allen Hot Spots sind speziell ausgebildete Mitarbeiter des Publikumsdienstes eingesetzt, die auf die Einhaltung der allgemein empfohlenen Maßnahmen zum Schutz vor Coronaviren achten.
- Die Besucher werden beim Betreten des Konzerthauses umfassend über wichtige Verhaltensregeln durch Hinweisschilder, Videoscreens o.ä. Mittel informiert.
- Kontrollierte Führung bzw. Leitung der Besucher zu den offenen und freien Garderoben.
- Alle Stiegenaufgänge sind geöffnet, damit die Ansammlung von größeren Menschenmengen vermieden wird. Die große Haupttreppe und 7 weitere Stiegenaufgänge führen in den Großen Saal.
- Aufzüge stehen zur ausschließlichen Benutzung für gebrechliche oder gehbehinderte Personen zur Verfügung. Die Koordination der Liftfahrten erfolgt durch einen speziell geschulten Mitarbeiter des Publikumsdienstes.
- Zugänge zum Großen Saal: 9 im Parterre, 7 am Balkon (Logen) und 2 auf der Galerie
- Zugänge zum Mozart Saal: 5 im Parterre, 10 am Balkon
- Zugänge zum Schubert Saal: 2 im Parterre
- Zugänge zum Berio Saal: 4 im UG 2
- Zugänge zum Neuen Salon: 1 im Parterre, 1 im UG 2
- Digitale Zugangskontrolle durch Scannen des Tickets (kontaktloser Zugang).
- In den Sälen stehen speziell geschulte Mitarbeiter des Publikumsdienstes den Besuchern für das Auffinden ihrer Sitzplätze zur Verfügung. Dadurch soll die Ansammlung von Besuchern in den Gängen der Säle vermieden werden.

Maßnahmen betreffend das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken



Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken und für den Betrieb von Pausenbuffets gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 7 Gastgewerbe der 6. COVID-19-SchuMaV.

- Die Verabreichung von Speisen und Getränken durch den Betreiber der Pausenbuffets erfolgt möglichst nach Vorbestellung.
- Jedem Kunden der Betriebsstätte wird ein Sitzplatz zugewiesen.
- Die Betriebsstätte darf von Kunden – unbeschadet restriktiverer Öffnungszeiten auf Grund anderer Rechtsvorschriften – nur im Zeitraum zwischen 05.00 und 22.00 Uhr betreten werden.
- Speisen und Getränke dürfen nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen konsumiert werden.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken erfolgt nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle.
- An den Tischen befinden sich keine Gegenstände, die zum gemeinsamen Gebrauch durch die Kunden bestimmt sind.
- Die Ablageflächen der Tische im Gastrobereich werden vor dem Einlass, vor der Pause und vor Ende der Vorstellung desinfiziert.
- Hinweise zur Händehygiene bzw. Bereitstellung von Möglichkeiten zur Händedesinfektion zu Beginn und am Ende der Pausen.

Maßnahmen betreffend der Nutzung sanitärer Einrichtungen und allgemeine Hygienemaßnahmen

- Alle WC-Anlagen im öffentlichen Publikumsbereich sind bei allen Konzerten geöffnet. So stehen den Besuchern 5 WC und 2 Behinderten-WC zur Verfügung, damit sollen Warteschlangen vor den WC-Anlagen vermieden werden.
- Für alle WC-Anlagen wurde ein spezieller Reinigungsplan erstellt. Damit wird sichergestellt, dass vor dem Einlass, vor der Pause und vor Ende der Vorstellung alle WC-Anlagen gereinigt werden.
- Ausschließliche Verwendung von Einweg-Papier-Handtüchern.
- Zurverfügungstellung von Selbstdesinfektionsmöglichkeiten in allen WC-Anlagen
- Die Warteschlangen vor den WC-Anlagen werden von speziell geschulten Mitarbeitern beobachtet und wenn notwendig, in geordnete Bahnen gelenkt.
- Desinfektion von Türklinken, Geländer und Armaturen vor dem Einlass, vor der Pause und vor Ende der Vorstellung.
- Die Ablageflächen bei den Garderoben werden vor dem Einlass, vor der Pause und vor Ende der Vorstellung desinfiziert.
- Bei den beiden Eingängen Lothringerstraße und Heumarkt und in den beiden Garderobenhallen stehen für die Besucher Händedesinfektionsmittelspender zur Verfügung. Die Standorte sind in der Anlage eingezeichnet.

5.3. Technisch spezifische Hygienevorgaben



In den Sälen des Konzerthauses sind moderne Systeme zur Raumbelüftung im Einsatz. Alle Lüftungsanlagen sind für 100% Außenluftbetrieb ausgelegt. Die Funktionalität und Leistungen der Anlagen werden durch die Gebäudeleittechnik geregelt, überwacht und aufgezeichnet. Über die Gebäudeleittechnik ist gewährleistet dass erstens, die Lüftungsanlagen immer mit maximaler Leistung laufen und zweitens, immer ein 100% Frischluftanteil sicher gestellt ist. Die Frischluft wird im Bereich Dachgeschoss Achse 44-46/40-41 über ein Filterteil angesaugt und je nach Bedarf erwärmt, befeuchtet, gekühlt oder entfeuchtet. Die Fortführung der Abluft erfolgt ebenfalls im Dachniveau jedoch auf Achse 49-50/41. Eine Durchmischung von Frischluft und Fortluft ist dadurch nicht möglich. Durch den Mindestabstand der Besucher in den jeweiligen Sälen (ist gleich eine Reduktion um 30% - 50% der maximal Kapazität laut Bescheid) ist die geforderte Luftmenge von 35m³/Std. sogar weit über der geforderten Menge.

Lüftungsanlage	m ³ Zuluft	m ³ Abluft	Bescheidmäßige max. Personen Anzahl	Gesamt Luftmenge m ³ dividiert durch 35m ³ = max. PAX	Angenommene max. Auslastung	erreichte m ³ /Pax
Grosser Saal	60 760	56 000	1890	1736	1100	55
Mozart Saal	20 000	17 000	735	571	490	41
Schubert Saal	11600	10 000	366	331	200	58
Berio Saal	11600	11000	422	331	200	58

Der Nachweis der geforderten Leistungsdaten und die technische Beschreibung der Lüftungstechnik sind in der Anlage ersichtlich.

5.4. Organisatorisch spezifische Hygienemaßnahmen

Zur Umsetzung der Maßnahmen im Publikumsdienst erfolgt eine Schulung der Mitarbeiter durch die Publikumsdienstleitung mit folgenden Schwerpunkten:

- Aufklärung über die gesetzlichen Bestimmungen, die für die Durchführung von Veranstaltungen gelten (z.B. 2G+Regel, Maskenpflicht).
- Information über alle „Hot Spots“ des Konzerthaues, die zentrale Bedeutung für Personenkontakte haben, und Erklärung der Maßnahmen, die zur Einhaltung von Social/Physical Distancing gesetzt werden, z.B. Eingang/Ausgang, Kassabereich, Garderobe, Sanitäreinrichtungen, Pausenbuffets.
- Information über die Wichtigkeit der regelmäßigen Händehygiene und Hinweis auf die Möglichkeiten der Händedesinfektion.
- Information über die Wichtigkeit der regelmäßigen Lüftung von Räumen.
- Schulung über das richtige Tragen einer Maske.
- Erkennung von Risiken wie Unterschreitung des Mindestabstandes oder Nicht-Verwendung von Mund-Nasen-Schutz.



- Gezieltes Ansprechen von Personen, die Sicherheitsmaßnahmen nicht einhalten und weitere Vorgehensweise nach Hausordnung.
- In Erinnerung rufen der Prozessbeschreibung, wie im Falle eines Verdachts auf Auftreten einer SARS-CoV-19-Infektion und Absonderung dieser Personen im Quarantänerraum vorzugehen ist (Entfernung von Publikumsbereichen und Räumen für Mitarbeiter, um allfällige Kontakte zu vermeiden, Kontakt des diensthabenden Arztes).
- Aufklärung über die speziellen Verhaltensregeln für den Publikumsdienst.
- Die Mitarbeiter des Publikumsdienstes sind angehalten, während des Dienstes eine FFP2-Maske zu tragen. Diese wird kostenlos vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt.
- Für die Mitarbeiter des Publikumsdienstes gilt die 2,5G-Regel.

5.5. Besondere Maßnahmen für den Backstage-Bereich

Sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen bereits bisher allen rechtlichen Schutzmaßnahmen insbesondere des Arbeitnehmerinnenschutzgesetzes (ASchG). Bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit kann der empfohlene Mindestabstand von zwei Meter wegen der Eigenart der künstlerischen Tätigkeit nicht immer eingehalten werden. Zur Minimierung des Infektionsrisikos gelten für den Backstage-Bereich besondere Schutzmaßnahmen.

- Der Zugang zum Backstage-Bereich ist nur jenen Personen erlaubt, die aus beruflichen Gründen dort sein müssen. Diese Einschränkung schließt auch die Mitarbeiter des Konzerthauses ein.
- Der Backstage Bereich wird konsequent für Besucherinnen und Besucher aus dem Publikum gesperrt. Eine mit dem jeweiligen Solisten oder Dirigenten abgestimmte möglichst kleine Anzahl von Besuchern kann über Anmeldung bei dem betreuenden Inspizienten zugelassen werden.
- Die Mitarbeiter des Konzerthauses, die regelmäßig im Backstage-Bereich tätig sein müssen, führen ein tägliches Kontakttagebuch.
- Für die Mitarbeiter des Hauses gilt konsequent die 2,5G-Regel ab dem Betreten des Konzerthauses.
- Der Aufenthalt auf der Bühne und das Betreten der Künstlerzimmer ist auf das absolut zeitlich unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.
- Für alle Musikerinnen und Musiker und sonstige Mitwirkende auf der Bühne gilt die 2,5G-Regel ab Betreten des Hauses.
- Allen auftretenden Orchestern wird der „amerikanische“ Auftritt empfohlen (kein gemeinsamer Auftritt).
- Für die transparente Durchsetzung der Corona bedingten Hygienemaßnahmen wird ein zweisprachiges Merkblatt als Verhaltensanweisung entwickelt. Dieses haben sämtliche an einer Veranstaltung extern Mitwirkende (bei Kollektiven ein vertretungsbefugtes Organ) als Verstanden zu zeichnen (... verstanden und bereit Verhalten anzupassen).
- Die Mitarbeiter werden angewiesen konsequent auf alle körperlichen Kontakte mit Musikern oder Musikerinnen nach einem Auftritt, wie etwa die Gratulation per Handschlag, zu verzichten.
- In den Künstlerzimmern stehen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.

- Funkgeräte/Pager sind täglich vor Inbetriebnahme ausschließlich mit Hilfe der vom Konzerthaus zur Verfügung gestellten Reinigungsmittel zu reinigen. Eine Einschulung für die fachgerechte Reinigung wird es geben.
- Die Inspiziententableaus sind täglich vor Inbetriebnahme ausschließlich mit Hilfe der vom Konzerthaus zur Verfügung gestellten Reinigungsmittel zu reinigen. Eine Einschulung für die fachgerechte Reinigung wird es geben.
- Mikrofone für Durchsagen auf der Bühne sind vor der Inbetriebnahme ausschließlich mit Hilfe der vom Konzerthaus zur Verfügung gestellten Reinigungsmittel zu reinigen. Eine Einschulung für die fachgerechte Reinigung wird es geben.



Wien, 9. Jänner 2022